

Einwohnergemeinde Huttwil

Überbauungsordnung Hohlen SüdhangZPP 2

28.10.2015

Revision / Änderung:

[09.01.2019](#)

[27.10.2023](#)

Einwohnergemeinde Huttwil



Überbauungsordnung ZPP 2 Hohlen Südhang

**Genehmigungsexemplar
Revision 2015**

15.07.2015

 **atelier schneider partner ag**

dipl. Architekten/Planer ETH SIA FSU FH

**büro für architektur
und raumplanung**

Tel 034 420 19 19
Fax 034 420 19 18

Sägegasse 28, 3400 BURGDORF
Sonnmatstrasse 10a, 3415 HASLE-RÜEGSAU

www.schneider-partner.ch
info@schneider-partner.ch

INHALT

Teil 1

Kurzbericht mit Skizzen (Erläuternd)

- 1 Ausgangslage
- 2 Erschliessungsidee
- 3 Bebauung
- 4 Aussenraum

Teil 2

Überbauungsvorschriften mit Überbauungsplan (Rechtsverbindlich)

- I Bebauung
- II Erschliessung
- III Aussenraum
- IV Realisierung

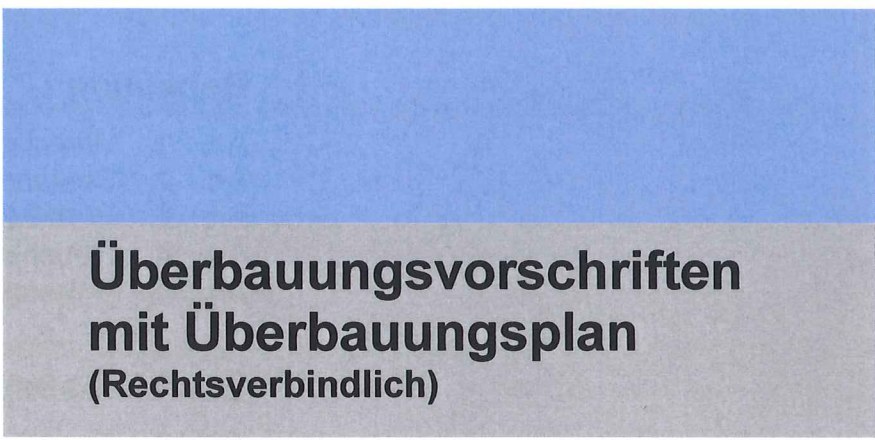
Überbauungsplan 1:1'000

Genehmigungsvermerke

Anhang

**Bericht Heimatschutz vom 5.11.2008
Text Quellenrechte (Grundbuchauszug)**

Teil 2



Überbauungsvorschriften mit Überbauungsplan (Rechtsverbindlich)

INHALT

I Bebauung

- Art. 1 Wirkungsbereich, Zweck
- Art. 2 Bestandteile der Überbauungsordnung
- Art. 3 Verhältnis zum Baureglement
- Art. 4 Höhenlage
- Art. 5 Bebauung

II Erschliessung

- Art. 6 Erschliessungselemente / Abstellplätze
- Art. 7 Gehweg entlang der Hohlenstrasse
- Art. 8 Strassenabstände

III Aussenraum

- Art. 9 Aussenraumgestaltung

IV Realisierung

- Art. 10 Etappierung
- Art. 11 Vereinbarungen / Auflagen
- Art. 12 Inkrafttreten

Überbauungsplan 1:750
Genehmigungsvermerke

V Anhang

Bericht Heimatschutz vom 5.11.2008
Text Quellenrechte (Grundbuchauszug)

I BEBAUUNG

Art. 1

Wirkungsbereich, Zweck

- 1 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan durch eine strichpunktierte Umrandung gekennzeichnet.
- 2 Die Überbauungsordnung soll:
 - eine sinnvolle Erschliessung und Etappierung der Überbauung ermöglichen
 - die Gestaltung der Überbauung mit wenigen einheitlichen Grundsätzen regeln
 - eine attraktive Begrünung des öffentlichen Aussenraumes sicherstellen.

Art. 2

Bestandteile der Überbauungsordnung

- 1 Die Überbauungsordnung umfasst:
 - Überbauungsplan, Massstab 1:750, mit Legende
 - die vorliegenden Überbauungsvorschriften
- 2 Für die Baukommission gelten bei der Vorprüfung von Projekten und bei der Prüfung von Baugesuchen begleitend:
 - der Kurzbericht mit Skizzen

Art. 3

Verhältnis zum Baureglement

- 1 Insofern diese Überbauungsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten, gilt das jeweils gültige Baureglement (BR) der Gemeinde Huttwil.

Art. 4

Höhenlage

- 1 Die im Überbauungsplan fixierten Höhen über Meer der Erschliessung bestimmen die Lage der Siedlung am Hang.
Diese fixierten Koten dürfen mit den entsprechenden Überbauungselementen um max. 1.00 Meter über- oder unterschritten werden.

Art. 5

Bebauung

- 1 Im oberen Teil der Überbauung (nördlich der Höhenkote 670 müM) gelten die Bestimmungen der Wohnzone W1 eingeschossig, im unteren Teil der Überbauung (südlich der Höhenkote 670 müM) gelten die Bestimmungen der Wohnzone W2 zweigeschossig des Baureglementes.

- 2 Im oberen Teil des Überbauungsplangebietes dürfen bei Hauptbauten ausschliesslich Schrägdächer mit hangparalleler Firstrichtung erstellt werden. Die First hat mittig über dem Grundriss zu liegen oder hangseitig, wobei die hangseitige Dachfläche mindestens $\frac{1}{3}$ betragen muss.
- 3 Im unteren Teil des Überbauungsplangebietes im rot umrandeten Bereich können Terrassenhäuser mit max. 4 Stufen ausschliesslich mit Flachdach erstellt werden.

Für die Terrassenhäuser gelten unter Anwendung der Messweise gemäss Baureglement folgende Maximalmasse:

- Gesamtbautenmasse: Breite max. 21 m pro Baukörper
(die nach Süden gerichtete Breite gilt als besonnte Hauptseite)
- Tiefe max. 28 m pro Baukörper
- Höhe max. 14 m (+ 1 m Mehrhöhe)
(Abgrabungen vgl. Art. 21 BR)
- Abstände Nach Baureglement
(inkl. Mehrlängen-/Mehrbreitenzuschlag)
Zwischen den Baukörpern muss in Süd-Nord-Richtung ein weitgehend begrünter Freiraum von min. 14 m Breite erhalten bleiben.
- Ausnutzung Limitiert durch die voranstehenden Nutzungsmasse
- Einzelstufenmasse: Höhe südseitig max. 4,15 m (vgl. Abb. 16)
- Vollgeschoss max. 1 pro Stufe
- Stufen min. 2 m versetzt / Stufe
(Als unterste Stufe angerechnet werden auch um min. 2 m vorgesetzte Balkone auf der gesamten Gebäudebreite, welche abgestützt sind.)

- 4 Sämtliche 7 Terrassenbaukörper mit Zugangswegen sind unauffällig im exponierten Hang und einheitlich in der Farb- und Materialwahl zu gestalten.

Erwartet wird eine zeitgemässe Architektursprache. Die im Kurzbericht zur Überbauungsordnung enthaltenen Abbildungen 12 – 15 sind wegleitend bei der Beurteilung der Gestaltung der Terrassenbebauung.

Auf den extensiv begrünten Flachdächern sind nur haustechnisch notwendigste Aufbauten wie Kamine, Oblichter, Liftüberfahrten, Entlüftungen etc. bis zu einer Höhe von max. 3 m gestattet.

Im Baubewilligungsverfahren wird die Fassadengestaltung durch die Baubewilligungsbehörde abschliessend beurteilt.

Die Behörde kann nach Art. 5^{2c} des Baureglementes zur Prüfung der Gestaltung des Bauvorhabens eine neutrale Fachinstanz beiziehen.

- 5 Das als erhaltenswert eingestufte Bauernhaus Hohlenstrasse 22 kann abgebrochen werden.
Die Ersatzbaute(n) für das Abbruchobjekt ist vom zuständigen Berater des Heimatschutzes überprüfen zu lassen.

II ERSCHLIESSUNG

Art. 6

Erschliessungselemente / Abstellplätze

- 1 Die Lage und Gestaltung der Erschliessungselemente (Alpenstrasse, Hauszufahrt / Aufenthaltsplattform, Gehweg entlang Hohlenstrasse, Treppenwege / Fussweg, Wendebereich, Besucherparkplätze) sind im Überbauungsplan festgelegt.
Diese Elemente werden zusammen mit der Beleuchtung und den Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie der Bepflanzung entsprechend dem Baufortschritt der Hochbauten realisiert.
- 2 Die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder richtet sich nach der Bauverordnung. Pro Wohnung muss aber mindestens 1 Parkplatz realisiert werden.
- 3 Die Alpenstrasse geht nach deren Realisierung (ohne Wendebereiche / Besucherparkplätze) in Besitz und Unterhalt der Gemeinde über.
Alle übrigen Erschliessungselemente nach Art. 6¹ der Überbauungsordnung bleiben in Privatbesitz und privatem Unterhalt.
Die im Überbauungsplan bezeichnete Notfallzufahrt (Aufenthaltsplattform) muss jederzeit, auch im Winter, mit 28 t Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbar sein. Die Notfallzufahrt wird abgesperrt durch eine umlegbare Abschränkung.
Die Notzufahrt hat (inkl. Gehweg) durchgängig 4.5 m zu betragen, sowie 2 Ausweichstellen (Verbreiterung auf 5 m / Länge je 15 m) aufzuweisen.

Art. 7

Gehweg entlang der Hohlenstrasse

- 1 Spätestens mit dem Bezug der 16ten Familienwohnung im Überbauungsplangebiet muss der Gehweg entlang der Hohlenstrasse erstellt sein.
- 2 Die Gehwegkante entlang der Hohlenstrasse muss zum Kreuzen von LKW's überfahrbar sein. Der Regelquerschnitt von 4.50 m Fahrbahn- und 1.50 m Gehwegbreite muss durchgehend eingehalten werden.

Art. 8

Strassenabstände

- 1 Gegenüber der bestehenden Hohlenstrasse beträgt der Strassenabstand min. 5.00 m vom Fahrbahnrand aus gemessen.
Gegenüber der Alpenstrasse (inkl. deren Wendebereich / Parkierungsbuchten) ist ein Strassenabstand von min. 3.60 m einzuhalten.
- 2 Gegenüber der Hauszufahrt / Aufenthaltsplattform (Notfallzufahrt) ist ein Abstand für Gebäude von min. 2.00 m und ein Abstand für Vordächer von min. 1.00 m einzuhalten.

- 3 Dort wo Strassenabstände festgelegt sind, gelten weder der kleine noch der grosse Grenzabstand.

III AUSSENRAUM

Art. 9

Aussenraumgestaltung

- 1 Der Aussenraum ist in den im Überbauungsplan enthaltenen Materialien sowie mit den im Überbauungsplan angegebenen Baumarten und Hecken zu gestalten.
- 2 Die sichtbaren Stützmauern entlang der Erschliessungselemente im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung sind mit natürlichen grauen Blocksteinen oder in Sichtbeton zu gestalten.
- 3 Die Spielwiese (min. 400 m² Fläche) sowie der Kleinkinderspielplatz (min. 100 m² Fläche), der arealinterne Fussweg und die Hecke muss spätestens mit Bezug der 16ten Familienwohnung im jeweiligen Teil des Überbauungsplangebietes erstellt sein.
- 4 Im Bereich der privaten Gärten kann die nach Art. 9¹ vorgeschriebene Baumbepflanzung ergänzt werden mit standortheimischen Baumarten und Hecken freier Wahl.

Unter Nachbarn sind die Bau- und Pflanzvorschriften des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu beachten.

IV REALISIERUNG

Art. 10

Etappierung

- 1 Die Etappierungsart im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist frei.
- 2 Soweit möglich sind pro Bauetappe gemeinsame Heizanlagen und Schutzräume zu erstellen.

Die einheitliche Baugestaltung auch im oberen Teil des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung ist wünschenswert.

Art. 11**Vereinbarungen / Auflagen**

- 1 Die Realisierung der Überbauungsordnung ist mit privatrechtlichen Vereinbarungen (unter anteilmässiger Kostenbeteiligung) sicherzustellen, namentlich mit Benutzungsrechten im Zufahrtsbereich und auf der Aufenthaltsplattform, sowie mit Benutzungsrechten von Besucherparkplätzen, Fusswegen, Spielwiese, Kleinkinderspielplatz und Ver- und Entsorgungsanlagen.
- 2 Die dichte Bauweise bedingt eine gute Koordination der Aussenraumgestaltung zumindest unter benachbarten Grundstücken.

Mit jeder Baueingabe muss ein detaillierter Umgebungsgestaltungsplan eingereicht werden, der Auskunft gibt über die vorgesehene Bepflanzung (Bäume / Sträucher), die Terrainveränderungen (insbesondere im Übergang zu benachbarten Grundstücken), die Abgrenzung privater Bereiche (Mauern, Hecken, Zäune).

Die Baubewilligungsbehörde kann im Baubewilligungsverfahren Auflagen zur Gestaltung des Aussenraumes sowie der An- und Nebenbauten im Grenzbereich unter Nachbarn festlegen.

- 3 Die Kosten der Erschliessung innerhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung tragen die Grundeigentümer.
Über den Kostenteiler der Erschliessung ausserhalb des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung wurde ein Erschliessungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern abgeschlossen.

Art 12**Inkrafttreten**

- 1 Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

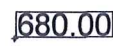
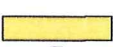
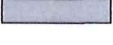
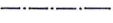
Die am 08. Juni 2011 genehmigte Überbauungsordnung für das Areal Hohlen wird hiermit ausser Kraft gesetzt.

HOHLEN 4950 HUTTWIL

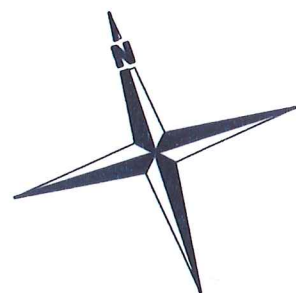
ÜBERBAUUNGSPLAN ZPP 2

25.01.2015

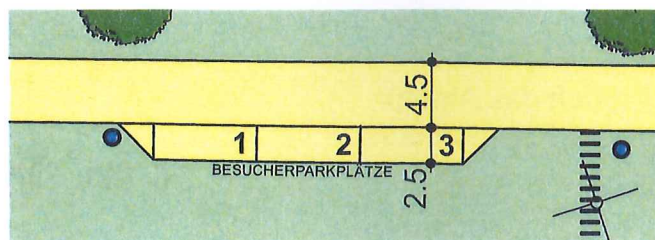
LEGENDE

	WIRKUNGSBEREICH ÜBERBAUUNGSORDNUNG	ART. 1
	HÖHENLAGE ERSCHLIESSUNG	ART. 4
	PRIVATE FLÄCHEN	
	FIRSTRICHTUNG	ART. 5
	BEREICH TERRASSENHÄUSER (VARIANTE)	
	DETAILERSCHLIESSUNG (ASPHALT)	ART. 6
	WENDEBEREICH	
	HAUSZUFahrTEN	
	SICHERHEITSSTREIFEN ÜBERFAHRBAR (VERBUNDSTEIN) 1.5 M BREIT	
	NOTFALLZUFahrt / AUFENTHALTSPLATTFORM	
	GEHWEG 1,5 M BREIT (FÜR LKW ÜBERFAHRBAR) (ASPHALT)	ART. 7
	TREPPEN 1 M BREIT (PRIVAT)	
	EINZELBÄUME (AHORN) / STRÄUCHER (UNGEFÄHRE LAGE)	
	HECKE (SIEDLUNGSTRENNEND) MIN 5 M / MAX. 7,5 M BREITE	
	MINIMALER BAUABSTAND FÜR BAUTEN LÄNGS DER HECKE 10 M AB ÜBERBAUUNGSBEREICH DER ÜO.	
	SPIELWIESE MIN. 400 M2 /  KLEINKINDERSPIELPLATZ MIN. 100 M2	
	ZUFahrt EINSTELLHALLE AB HOHLENSTRASSE	
	FUSSWEG AREALINTERN 1 M BREIT (KIES)	
	TRAFOSTANDORT	
	BELEUCHTUNG (UNGEFÄHRE LAGE)	
	ENTSORGUNG / ROBIDOG (UNGEFÄHRE LAGE)	
	ABSCHRANKUNG UMLEGBAR (UNGEFÄHRE LAGE)	
	VERTEILKABINE (UNGEFÄHRE LAGE)	

2
5



1:750



DETAILAUSSCHNITT 1:500



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung	vom 16.04.2015
Publikation im Amtsanzeiger	vom 28.05.2015
Öffentliche Auflage	vom 28.05.2015 bis 29.06.2015
Einspracheverhandlung	keine
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den
Gemeinderat Huttwil

am 29. Juni 2015

Namens des Gemeinderates
Huttwil

Der Präsident

Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt

Huttwil

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
mit Beschluss

den 15. JULI 2015

vom 28. Okt. 2015

B. Wiedner

ANHANG

Bericht Heimatschutz
vom 5.11.2008

Text Quellenrechte
(Grundbuchauszug)

Bauberater Haefeli Bruno, Architekt HTL, Alpenstrasse 8, 4950 Huttwil
Tel und Fax 062 962 26 06 e-mail haefeli.b@besonet.ch

Objekt

Amtsbezirk Trachselwald
Gemeinde Huttwil
Objekt Ueberbauungsordnung ZPP 2 Hohlen / Abbruch Bauernhaus Hohlenstrasse 22

Bericht zur Begehung vom Donnerstag, 5. November 2008

Die Ueberbauungsordnung ZPP 2 „Hohlen“ ist Teil der Gesamtplanung für die Erweiterung der Bauzone am Südhang von Huttwil. Sie ist die logische Fortsetzung der bereits bewilligten und teilweise realisierten ZPP 4 „Sonnhalde“ und ZPP 3 „Sonnegg“. Wichtigstes Element für das Landschafts- resp. Städtlibild ist die gut geplante Kammerung des Hanges mittels einer deutlich wahrnehmbaren Hecke, welche zur Grenze der Ueberbauung Sonnegg gepflanzt werden muss. Zudem sind die vorgeschriebenen hochstämmigen Ahornbäume innerhalb der Bebauung wichtiges Gestaltungselement, um die neuen Häuser in das Ortsbild „einwachsen“ zu lassen.

Das im Bauinventar der Gemeinde Huttwil als erhaltenswert eingestufte Bauernhaus Hohlenstrasse Nr. 22 ist in einem baulich schlechten Zustand. Dieses müsste dringend saniert werden. Ein Interessent für das Gebäude hat sich bis anhin nicht gefunden. Heute wird lediglich der Wohnteil des Bauernhauses genutzt; der Oekonomie teil steht leer.

Gemäss Ueberbauungsplanung würde das Bauernhaus von neuen Einfamilienhäusern umgeben, wodurch das Gebäude aus seinem ursprünglichen Kontext gerissen würde – ein Bauernhaus ohne Umland im Einfamilienhausquartier. Es entstünde eine nicht verständliche, keiner Partei gerecht werdende Situation.

Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Erhalt des Bauernhauses.

Dies bedeutet, dass die gesamte Planung der ZPP 2 „Hohlen“ in Frage gestellt würde, überarbeitet werden müsste, mit einer stark reduzierten Ausnützung, um dem Bauernhaus ein minimales Umland sicherzustellen. Das ursprüngliche Konzept einer einheitlichen, durchgehenden Hangbebauung würde geschwächt (ZPP 2 bis 4). Unter Berücksichtigung des historischen und architektonischen Wertes sowie des baulichen Zustandes des Bauernhauses erachten wir diese Variante als unverhältnismässig. Zudem ist unter dem Aspekt der fortschreitenden Zersiedelung eine Verdichtung der Ortsmitte unbedingt zu begrüssen.

2. Abbruch des Bauernhauses:

Ein Abbruch des heute bereits nicht mehr als Bauernhaus genutzten Gebäudes wird die Voraussetzung schaffen für ein selbstverständliches, keine Fragen aufwerfendes Bebauungskonzept. Der Verlust des an sich eindrücklichen best. Gebäudevolumens, und im Speziellen der –aus Distanz betrachteten- schönen Hauptfront ist aber deutlich kleiner zu bewerten als die Folgen eines „erzwungenen“ Erhaltes des Bauernhauses.

Aus genannten Gründen können wir aus der Sicht des Orts- und Landschaftsbildes dem Abbruch des Bauernhauses Hohlenstrasse Nr. 22 zustimmen.

Bemerkung:

Die Baueingaben der einzelnen Häuser sind vom zuständigen Bauberater des Berner Heimatschutzes prüfen zu lassen. Absprachen im Vorfeld der Eingaben können das Verfahren vereinfachen und beschleunigen.

Brunnenkauf mit Dienstbarkeitsvertrag gefertigt 1. März 1873
eingeschrieben den 18. Juni 1873

Zwischen

Johann Minder, Samuels sel. in der Hohlen, zu Huttwyl. einerseits, und der Gebrüder
Friedrich & Gottlieb Scheidegger, im Städtli zu Huttwyl, anderseits ist folgender

Vertrag

abgeschlossen worden:

1. In des Johann Minders Heimwesen in der Hohlen zu Huttwyl, welches derselbe infolge Abtretung vom 16. März 1866 (Huttwyl Grundb.No. 30 fol. 97) erworben hat, & zwar in dem, in diesem Erwerbtitel unter No I beschriebenen Erdreich entspringt unter Anderm ein Brunnen, welcher bis jetzt in keine Leitung gefasst worden ist. Diesen Brunnen überlässt Minder hiermit zum Eigenthum: den genannten Gebrüdern Scheidegger.

2. Minder gestattet den Gebrüdern Scheidegger, das nöthige Nachgrabungsrecht, bis auf die Stelle, wo gegenwärtig sich das sogenannte „Bohrloch“ befindet, - & ferner auch das Recht, eine Brunnstube einzurichten & den Brunnen mittelst gebrannter erdener Röhren, in einer Tiefe von ungefähr zwei Fuss unter der Oberfläche des Bodens, durch sein Erdreich hinunter zu leiten bis zu der Hohlenstrasse (:vis-à-vis dem Haus des Friedr. Nyffeler, Michels:) von wo hinweg die Gebrüder Scheidegger die Leitung des Brunnens unter der Strasse durch weiter fortzusezen gedenken ((?)) bis zu ihren Gebäudlichkeiten bei der ehemaligen „Walte“ ((?)) zu Hinderhuttwyl.

Würde die Brunnleitung späterhin einer Ausbesserung bedürfen, so sollen die Gebrüder Scheidegger oder ihr allfälliger Rechtsnachfolger selbstverständlich auch zur Vornahme ((?)) derselben berechtigt sein soweit die Leitung durch des Minders Erdreich führt.

3 Als Entschädigung für die Ueberlassung dieses Brunnens, mit dem damit verbundenen Nachgrabungsrecht & Einleitungsrecht, haben die Gebrüder Scheidegger – nach stattgefundener Einleitung des Brunnens dem Joh.Minder zu bezahlen eine Summe von Fr. 350. sage dreihundert & fünfzig Franken.

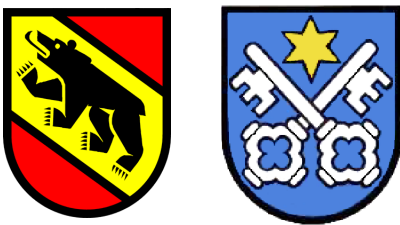
Huttwyl den ersten Dezember tausendachthundertzwohndsiebzig, 1. Dezember 1872.

Erklärung

Die vorerwähnte Brunnleitung wird eine kleine Strecke wiet durch das Erdreich des Friedr. Nyffeler, Michaels sel. in der Hohlen zu Hinder-Huttwyl geführt – Nyffeler erklärt hiermit, dass er dazu seine Einwilligung gegeben habe & dass er für seine daherige Entschädigungsforderung vollständig befriedigt worden sei.

Huttwil, am 11. Dezember 1872 sig. Friedr. Nyffeler

Kanton Bern
Gemeinde Huttwil



Änderung UeO ZPP 2 Hohlen Südhang

geringfügige Änderung gemäss Art. 122 Abs. 1-3 BauV

Genehmigung

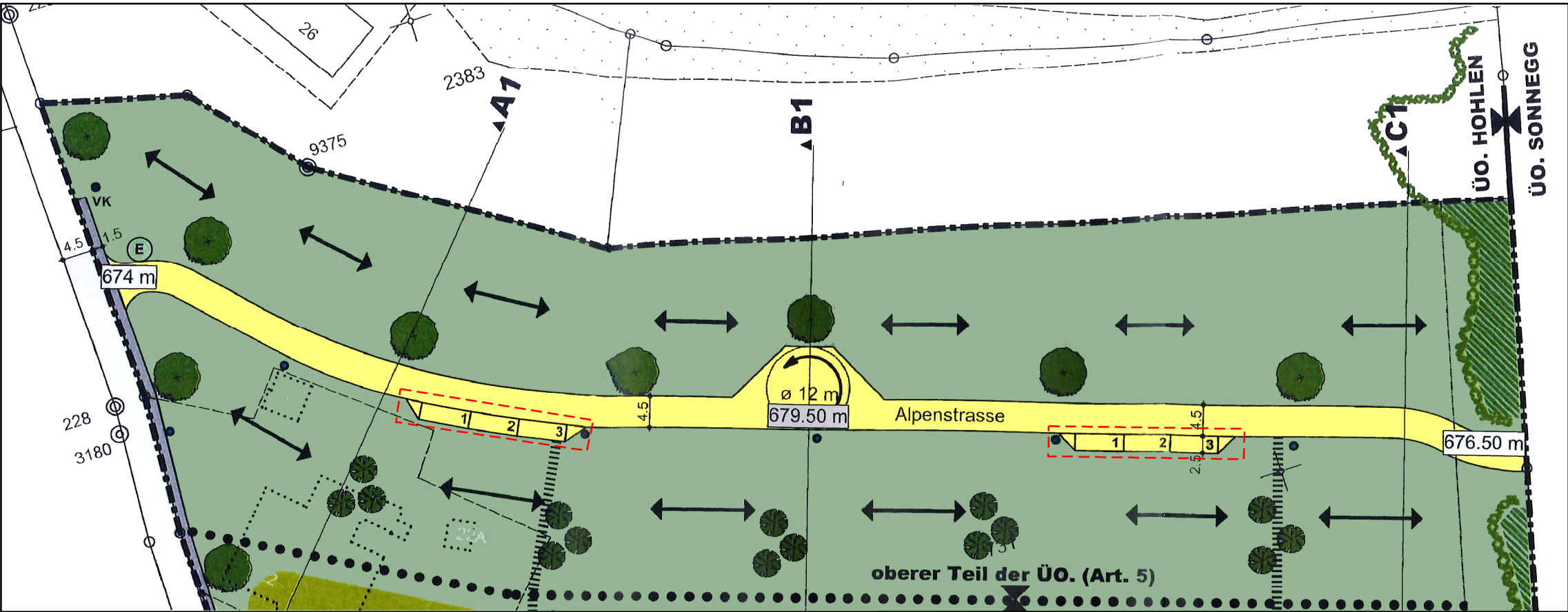
Situation 1:750



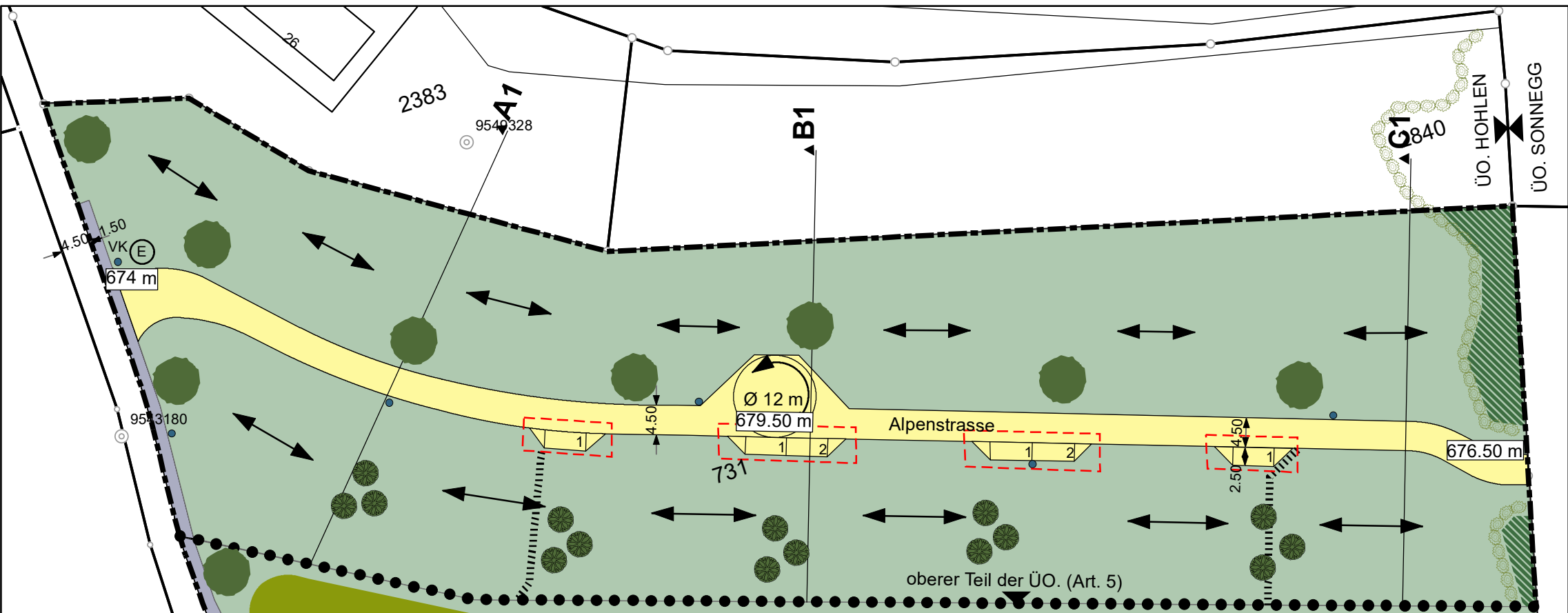
Plan Nr.	Auftraggeber/Grundeigentümer: Einwohnergemeinde Huttwil Marktgasse 2 4950 Huttwil Tel. 062 959 88 88 www.huttwil.ch	Projektverfasser:  Bauplanung Geomatik OSTAG Ingenieure AG T 034 420 02 80 Bernstrasse 19 F 034 420 02 81 3400 Burgdorf www.infostag.ch
Datum: 7. Dezember 2018		
Grösse: 29.7 x 84 cm		
Änderungen:		
gez/kontr: hem		
S:\g_zon\Huttwil\04_Änderungen\ueo_hohlen		

LEGENDE		
	WIRKUNGSREICH ÜBERBAUUNGSORDNUNG	ART. 1
	HÖHENLAGE ERSCHLIESSUNG	ART. 4
	PRIVATE FLÄCHEN	
	FIRSTRICHTUNG	ART. 5
	BEREICH TERRASSENHÄUSER (VARIANTE)	
	DETAILERSCHLIESSUNG (ASPHALT)	ART. 6
	WENDEBEREICH	
	HAUSZUFahrTEN	
	SICHERHEITSSTREIFEN ÜBERFAHRBAR (VERBUNDSTEIN) 1.5 M BREIT	
	NOTFALLZUFahrT / AUfENTHALTSPLATTFORM	
	GEHWEG 1.5 M BREIT (FÜR LKW ÜBERFAHRBAR) (ASPHALT)	ART. 7
	TREPPEN 1 M BREIT (PRIVAT)	
	EINZELBÄUME (AHORN) / STRÄUCHER (UNGEFÄHRE LAGE)	
	HECKE (SIEDLUNGSTRENNEND) MIN 5 M / MAX. 7,5 M BREITE	
	MINIMALER BAUABSTAND FÜR BAUTEN LÄNGS DER HECKE 10 M AB ÜBERBAUUNGSBEREICH DER ÜO.	
	SPIELWIESE MIN. 400 M2 / KLEINKINDERSPIELPLATZ MIN. 100	
	ZUFahrT EINSTELLHALLE AB HOHLENSTRASSE	
	FUSSWEG AREALINTERN 1 M BREIT (KIES)	
	TRAFOSTANDORT	
	BELEUCHTUNG (UNGEFÄHRE LAGE)	
	ENTSORGUNG / ROBIDOG (UNGEFÄHRE LAGE)	
	ABSCHRÄNKUNG UMLEGBAR (UNGEFÄHRE LAGE)	
	VERTEILKABINE (UNGEFÄHRE LAGE)	
	INHALT DER ÄNDERUNG	

Zustand alt



Zustand neu



Genehmigungsvermerke

Schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer/innen Parzellen Nr. 731 / 2944 vom

Benachrichtigung der nicht unterschriftlich zustimmenden betroffenen Grundeigentümer/innen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen am

Einspracheverhandlung am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. März 2018
Präsident/in:.....
Gemeindeschreiber/in:.....

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 22. März 2018

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Huttwil, den, Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung am:

Genehmigungsvermerke

Schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer/innen Parzellen Nr. 731 / 2944

vom 11. Dez. 2018

Benachrichtigung der nicht unterschriftlich zustimmenden betroffenen

Grundeigentümer/innen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen am

—

Einspracheverhandlung am —

Erledigte Einsprachen 0

Unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. März 2018

Präsident/in: [Signature]

Gemeindeschreiber/in: [Signature]

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 22. März 2018

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Huttwil, den 17. 12. 2018, Der/Die Gemeindeschreiber/in: [Signature]

Genehmigt durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung am: 09. Jan. 2019

[Signature]



Kanton Bern

Gemeinde Huttwil



Änderung UeO ZPP 2 Hohlen Südhang

geringfügige Änderung gemäss Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

Genehmigung

Situation 1:750

Plan Nr.	Auftraggeber/Grundeigentümer:	Projektverfasser:
Datum: 31.05.2023		
Grösse: 29.7 x 84 cm		
Änderungen:		
gez/kontr: nos/hem	Einwohnergemeinde Huttwil Marktgasse 2 4950 Huttwil Tel. 062 959 88 88 www.huttwil.ch	
S:\g_zon\Huttwil\04_Änderungen\ueo_hohlen		

LEGENDE

WIRKUNGSBEREICH ÜBERBAUUNGSORDNUNG

ART. 1

HÖHENLAGE ERSCHLIESSUNG

ART. 4

PRIVATE FLÄCHEN

FIRSTRICHTUNG

ART. 5

BEREICH TERRASSENHÄUSER (VARIANTE)

DETAILERSCHLIESSUNG (ASPHALT)

ART. 6

WENDEBEREICH

HAUSZUFahrTEN

SICHERHEITSSTREIFEN ÜBERFAHRBAR (VERBUNDSTEIN) 1.5 M BREIT

NOTFALLZUFahrt / AUFENTHALTSPLATTFORM

GEHWEG 1.5 M BREIT (FÜR LKW ÜBERFAHRBAR) (ASPHALT)

ART. 7

TREPPEN 1 M BREIT (PRIVAT)

EINZELBÄUME (AHORN) / STRÄUCHER (UNGEFÄHRE LAGE)

HECKE (SIEDLUNGSTRENNEND) MIN 5 M / MAX. 7,5 M BREITE

MINIMALER BAUABSTAND FÜR BAUTEN LÄNGS DER HECKE 10 M AB ÜBERBAUUNGSBEREICH DER ÜO.

SPIELWIESE MIN. 400 M2 / KLEINKINDERSPIELPLATZ MIN. 100

ZUFahrt EINSTELLHALLE AB HOHLENSTRASSE

FUSSWEG AREALINTERN 1 M BREIT (KIES)

TRAFOSTANDORT

BELEUCHTUNG (UNGEFÄHRE LAGE)

ENTSORGUNG / ROBIDOG (UNGEFÄHRE LAGE)

ABSCHRAKUNG UMLEGBAR (UNGEFÄHRE LAGE)

VERTEILKABINE (UNGEFÄHRE LAGE)

INHALT DER ÄNDERUNG



Genehmigungsvermerke

Publikationen im amtlichen Anzeiger:

öffentliche Auflage

vom:

bis:

Einspracheverhandlung am:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Der Gemeindepräsident:

Der Sekretär:

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs.7 und 8 BauV am:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Huttwil, den:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung:

Genehmigungsvermerke

Publikationen im amtlichen Anzeiger:

öffentliche Auflage

Einspracheverhandlung am:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Der Gemeindepräsident:

Der Sekretär:

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs.7 und 8 BauV am:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Huttwil, den:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung:

27. Okt. 2023

Siehe Genehmigung AGR
26.10.2023 HOM

22. Juni 2023

~~Trachselwald~~

vom:

22. Juni 2023

bis:

24. Juli 2023

4. September 2023

~~22. Mai 2023~~
R. L. A. G.

~~Jung~~

4. September 2023

~~22. Juni 2023~~

23. Oktober 2023

~~26. Juli 2023~~

~~Jung~~

~~Mat. B. H.~~

